

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Zwecke des Betriebens einer Bauwasserhaltung der Franz Alt Holding GmbH, Bierlweg 16, 93482 Pemfling, sowie das Einbringen von Injektionen;

Standort: Feldmochinger Str. 16, 80992 München, FINr. 1044, Gem. Moosach

Am Standort Feldmochinger Str. 16 ist durch die Franz Alt Holding GmbH der Neubau eines fünfgeschossigen Wohngebäudes mit Hofgebäude und Tiefgarage geplant. Das Wohngebäude wird im Norden an ein grenzseitig errichtetes Bestandgebäude angebaut. Für die Baugrube ist eine wasserdichte Umschließung mittels Spundwänden, die grenzseitig im Norden an eine bestehende Bohrpfahlwand anschließen und bis in die grundwasserstauenden Schichten (Tertiär) reichen, vorgesehen.

Zur Herstellung der tiefreichenden Bauteile wird eine Bauwasserhaltung benötigt. Beantragt wurde eine Förderleistung von 8 l/s, für die Dauer von fünf Monaten und einer Gesamtfördermenge von ca. 107.200 m³. Das anfallende Bauwasser wird über Sickerschächte außerhalb des Spundwandkastens im Baugrundstück dem quartären Grundwasserleiter wieder zugeführt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts hinsichtlich des Schutzguts (Grund-)wasser ist nicht gegeben. Die Baugrundstücke liegen nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder vorläufig gesicherten oder festgesetztem Überschwemmungsgebiet. Das Baugrundstück liegt auch nicht innerhalb des 60 m Bereiches eines Oberflächengewässers.

Im Umfeld der geplanten Baumaßnahme befinden sich nach Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes keine relevanten Gewässer- bzw. Grundwassernutzungen.

Da das geförderte Grundwasser dem quartären Grundwasserleiter wieder vollständig und ortsnah zugeführt wird, wird das Grundwasserdargebot erhalten. Auch wird das Grundwasser nicht in seinen Eigenschaften verändert. Lediglich durch das Einbringen von Injektionen kann es zu einer kurzzeitigen Erhöhung des pH-Wertes und unter Umständen zu einer kurzzeitigen Chrombelastung kommen. Durch den Einsatz von chromreduzierten Bindemitteln können die Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der durch das Bauvorhaben entstehende rechnerische Grundwasseraufstau während der Bauphase und auch der Fertigstellung in Höhe von maximal 4,7 cm ist im Bereich der Feldmochinger Str. 16 aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar und führt zu keinen Beeinträchtigungen. Maßnahmen einer Grundwasserüberleitung sind nicht erforderlich.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47329) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 30.01.2024

Landeshauptstadt München

Referat für Klima und Umweltschutz

RKU-IV-132